

GEMEINDE BORNSTEDT

MV Gemeinde Bornstedt öffentlich		Nr.: BOR/MV/023/2015	
		Einreicher:	Der Bürgermeister
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen		Verfasser:	Frau Kathleen Luz
13.05.2015			
AZ:			
Beratungsfolge		Sitzungsdatum	
Gemeinderat Bornstedt		22.06.2015	

Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des ehrenamtlichen Bürgermeisters durch den an Jahren ältesten Gemeinderat

Mitteilungsinhalt:

Auf Grund der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Bornstedt am 19.04.2015 ist dieser gemäß § 96 Abs. 1 und Abs. 2 KVG LSA für die Dauer von sieben Jahren zum Ehrenbeamten auf Zeit zu berufen.

Die Ernennung eines Ehrenbeamten auf Zeit erfolgt gemäß § 6 LBG LSA durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde.

Die Ernennung ist u. a. ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt, d.h., der zu ernennende Beamte muss die Urkunde entgegennehmen.

Der Beamte hat gemäß § 52 Abs. 1 LBG LSA folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Gemäß § 96 Abs. 3 KVG LSA ernennt, vereidigt und verpflichtet das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates den ehrenamtlichen Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates.